

einzelnen Regierungsmitgliedern zu verantwortende Tätigkeit nach politischen Massstäben zu bewerten.²⁴⁴

War die Regierung oder das einzelne Regierungsmitglied bisher dem Landesfürsten und dem Landtag für die Amtsführung verantwortlich, können es fortan die verschiedensten Gründe sein, die das Vertrauen zerstören.²⁴⁵ Das Misstrauensvotum ist an keine materiellen Kriterien gebunden. Erwähnt werden staatspolitische Gründe.²⁴⁶ Wegen deren Vielfalt sei das Misstrauensvotum in den Verfassungen der Mitgliedstaaten des Europarates regelmässig weder begründungspflichtig noch auf die Amtspflichtverletzung oder auf irgendeinen anderen Tatbestand eingeschränkt.²⁴⁷ Die Verantwortlichkeit hat weder etwas mit persönlicher Schuld im Sinne von Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu tun noch will Art. 80 an ein Fehlverhalten zivil- oder strafrechtliche Folgen knüpfen. Die Anklage vor dem Staatsgerichtshof wegen Verletzung der Verfassung oder sonstiger Gesetze, wenn diese Verletzung in Ausübung der Amtstätigkeit absichtlich oder grob fahrlässig erfolgt ist,²⁴⁸ bleibt dem Landtag vorbehalten.²⁴⁹ Davon unterscheidet sich die politische Verantwortung grundlegend. Sie bildet die Kehrseite des politischen Vertrauens.²⁵⁰ Ihrem Umfang nach deckt sie sich mit der gesamten Amtsführung des jeweiligen Entscheidungsträgers bzw. Regierungsmitgliedes. Die Verantwortlichkeit bezieht sich ohne Rücksicht auf die persönliche Zurechenbarkeit auf alle Vorkommnisse des Zuständigkeitsbereichs des

244 Vgl. Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, S. 64; Walter Kieber, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, S. 296.

245 Vgl. Gerard Batliner, Diskussionsbeitrag, S. 51 Rz. 85, der die Befürchtung äussert, dass mit der Streichung der Worte «durch seine Amtsführung» in Zukunft auch jeder private bzw. irgendein Anlass von Vertrauensverlust genüge, um zum Rücktritt gezwungen zu werden.

246 Nach Günther Winkler, Verfassungsreform, S. 256 ist das Misstrauensvotum ein «Mittel der staatspolitischen Kontrolle».

247 Vgl. Günther Winkler, Verfassungsreform, S. 248.

248 Siehe Art. 28 Abs. 1 StGHG.

249 Vgl. Art. 62 Bst. g LV, wo es heisst, dass die Erhebung der Anklage gegen Mitglieder der Regierung wegen Verletzung der Verfassung oder sonstiger Gesetze vor dem Staatsgerichtshof zur Wirksamkeit des Landtages gehört. Bisher enthielt Art. 80 LV nur einen entsprechenden Vorbehalt, ohne dass die Anklageerhebung im Kompetenzkatalog des Landtages aufgeführt war.

250 Johannes Masing, Politische Verantwortlichkeit und rechtliche Verantwortlichkeit, S. 37.